

Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

**REFERAT
ORGANISATIONS-
MANAGEMENT
STATISTIK UND WAHLEN**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

Datum
06.02.2019

Auskunft erteilt
Frau Müller
Frau Dech
Geschoß/Zimmer
Erdgeschoss, Bürgercenter
Zimmer S 1

Telefon-Durchwahl
0631 365-11 25

Telefax
0631 365-11 04

E-Mail
wahlen@kaiserslautern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
10.52-KW19

Postanschrift
Stadtverwaltung Kaiserslautern

67653 Kaiserslautern

Lieferanschrift

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1

67657 Kaiserslautern

Zentrale Angaben

Telefon 0631 365-0

Telefax 0631 365-2553

E-Mail stadt@kaiserslautern.de

Internet www.kaiserslautern.de

Bankverbindung

IBAN / BIC-SWIFT

DE69 5405 0110 0000 1146 60 /
MALADE51KLS

Öffnungszeiten

Mo - Do 08:00 - 12:30 und

13:30 - 16:00 Uhr

Fr 08:00 - 13:00 Uhr

**Bekanntmachung des Wahlleiters
über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Kommunalwahlen und die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
am 26. Mai 2019**

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrats und der Ortsbeiräte sowie von
Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
auf.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl des Stadtrats in Kaiserslautern sind 56 Ratsmitglieder zu wählen.

Bei der am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte in Kaiserslautern sind in den Ortsbezirken:

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| Erzhütten/Wiesenthalerhof | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Einsiedlerhof | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Morlautern | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Erlenbach | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Mölschbach | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Dansenberg | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Hohenecken | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Siegelbach | 15 Ortsbeiratsmitglieder |
| Erfenbach | 15 Ortsbeiratsmitglieder |

zu wählen.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Ortsbezirk, Stadt) Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am Dienstag, dem 02. April 2019, bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 112 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Stadtrats kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 230 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats des Ortsbezirks

| | |
|-------------------|---|
| Erzhütten/Wiesen- | |
| thalerhof | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Einsiedlerhof | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Morlautern | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Erlenbach | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Mölschbach | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Dansenberg | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |
| Hohenecken | dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber, |

Siegelbach dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,
Erfenbach dürfen höchstens 30 Bewerberinnen und Bewerber,

für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers darf jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Für die Wahl der Ortsbeiräte kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens

- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Erzhütten/Wiesenthalerhof,
- 30 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Einsiedlerhof,
- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Morlautern,
- 30 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Erlenbach,
- 30 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Mölschbach,
- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Dansenberg,
- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Hohenecken,
- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Siegelbach,
- 40 zum Ortsbeirat des Ortsbezirks Erlenbach,

wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig beim zuständigen Wahlleiter, Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel, Stadtverwaltung, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern oder bei der Stadtverwaltung, Referat Organisationsmanagement, Statistik und Wahlen, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, Bürgercenter, Zimmer S 1, eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr**, ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe in der Stadt Kaiserslautern an der Wahl zum Stadtrat und an den Wahlen zum Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 8. April 2019, 18 Uhr,

beim Wahlleiter (siehe IV.) einzureichen.

VI.

Die Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählergruppen können gemäß § 15 Abs. 2 KWG miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Die Verbindung muss dem zuständigen Wahlleiter (siehe IV.) spätestens

am Freitag, dem 3. Mai 2019, 18 Uhr,

schriftlich von den Vertrauenspersonen erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 KWG genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen.

VII.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Organisationsmanagement, Statistik und Wahlen, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, Bürgercenter, Zimmer S 1, gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Kaiserslautern, 06. Februar 2019

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister